



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 „Südlich der Aiblinger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 571, 571/2 und 568/2/T der Gemarkung Willing

- Änderungsbeschluss

- Beschluss über die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.09.2023 beschlossen, das Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 „Südlich der Aiblinger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan zur Zulassung eines öffentlichen Fuß- und Radweges und zur Berichtigung der Flächenangabe für die Ausgleichsfläche 1 entsprechend dem Plan des Bauamtes der Stadt Bad Aibling vom 11.08.2023, mit Beründung gleichen Datums gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren **einzuweisen** (Änderungsbeschluss).

Die Planung samt Begründung sollte auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die von der Änderung berührt sein können, vorgelegt werden (§ 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Das mit Gesetz vom 28.07.2023 geänderte Baugesetzbuch sieht nun anstelle der öffentlichen Auslegung eine Veröffentlichung im Internet vor (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Zusätzlich sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, vorbereitet oder begründet. Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete) vor (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Deshalb kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Der Entwurf der Änderungsplanung samt Begründung ist in der Zeit vom

15.11.2023 bis einschließlich 18.12.2023

im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage der Stadt Bad Aibling wie folgt einsehbar:
<https://rathaus.bad-aibling.de/rathaus/bekanntmachungen/>

Zusätzlich liegt die Änderungsplanung während dieser Zeit in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Aibling, Am Klafferer 4, II. Stock, Zimmer 21, Bauamt, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und zusätzlich Montag bis Mittwoch auch von 14.00-16.00 Uhr sowie am Donnerstag auch von 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauverwaltung@bad-aibling.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Baueitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Bad Aibling den Inhalt nicht kannte und nicht

hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.



STADT BAD AIBLING

Stephan Schlier
Stephan Schlier
Erster Bürgermeister



Anschlag an den Amtstafeln:
Angeschlagen am: 14.11.2023
Abgenommen am: 19.12.2023
Im Internet veröffentlicht am: 14.11.2023